

Kurzfristige Feedbacksammlung

Konsultation des BMWK zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung von Ar- tikel 19 (Herkunftsnachweisregister) EU-Erneuerbare-Energien-Richtlinie (REDII)

Bundesverband der Deutschen Industrie e.V.

Vorbemerkung

Der BDI begrüßt die Konsultation der Bundesregierung zum Gesetzesentwurf zur Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben in Art. 19 der Richtlinie (EU) 2018/2001 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen für die Energiequellen Gas, Wasserstoff, Wärme und Kälte.

Aufgrund der Kürze der Konsultation bleibt die Rückmeldung des BDI auf eine informelle Feedbacksammlung beschränkt. Wir behalten uns eine weitere Überarbeitung der angeführten Punkte vor.

Der **BDI unterstützt** das Ziel, mit dem Gesetz die **Grundlagen für die Einrichtung von Registern für Herkunftsnachweise aus gasförmigen Energiequellen sowie für Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energiequellen** zu schaffen.

Vor dem Hintergrund der laufenden Transformation und bedeutenden Rolle von klimaneutralen Gasen, insbesondere Wasserstoff, kommt Herkunftsnachweise eine zentrale Rolle für den Wasserstoffmarkthochlauf zu. Dabei ist auf **Konsistenz mit noch ausstehenden, europäischen Regelungen**, wie dem delegierten Rechtsakt unter Art. 27.3 REDII („Grünstromkriterien“) oder der Reform der Erneuerbaren-Energien-Richtlinie (REDIII/REDIV) im Zuge der laufenden Verhandlungen zum Fit-for-55-Paket und der neuen REPowerEU-Initiative zu achten.

Als **zentralen Punkt** unterstreicht der BDI die Notwendigkeit, bei der Umsetzung von Artikel 19 RED nicht ausschließlich auf ein Massebilanzsystem zu setzen, sondern ein **Book and Claim System** zu berücksichtigen. **§ 3, Punkt 6** des vorliegenden Gesetzesentwurfs sollte entsprechend überarbeitet werden. Auf europäischer Ebene sollte sich die Bundesregierung für die einheitliche Einführung eines Book-and-Claim Systems in allen relevanten Dossiers des Fit-for-55-Pakets einsetzen.

Zu § 2 Begriffsbestimmungen

Es ist zu begrüßen, dass es einen gemeinsamen (erneuerbaren) HKN für alle Energieträger (Gas, Wasserstoff) und den Anteil erneuerbarer Energien, den sie enthalten, geben soll. Dies trägt zur Schaffung eines liquiden Marktes bei und verhindert gleichzeitig unnötigen Verwaltungsaufwand und Gebühren für die Marktteilnehmer. Jedoch bleibt das primäre Ziel von HKN gemäß Vorgabe des Art. 19 (1) RED II die Schaffung von Transparenz für Letztverbraucher. Inwiefern die Definition auf andere relevante Akteure (Energieerzeuger, Investoren, Regierungen usw.) erweitert werden kann, sollte noch geklärt werden. Mit einer Erweiterung würde der HKN einen Nutzen für die gesamte Wertschöpfungskette haben. Änderungen, die darauf abzielen, zusätzliche Informationen über die Bedingungen der Gase- bzw. Wasserstoffproduktion (CO₂-Gehalt oder andere Nachhaltigkeitskriterien wie ökologische und soziale Eigenschaften) direkt in die HKN aufzunehmen, werden im Gesetzentwurf ebenfalls nicht berücksichtigt. Hier sollte ggf. in der Verordnung ergänzt werden.

Grundsätzlich empfiehlt der BDI die Implementierung eines CO₂-basierten Zertifizierungssystems für klimaneutrale und treibhausgasarme Gase in Anlehnung an eine europäische Klassifizierung der Gastypen:

- Für die Klassifizierung der verschiedenen Gastypen sollte der tatsächliche CO₂-Fußabdruck maßgeblich sein. Eine Einigung auf eine EU-weite Klassifizierung sollte zügig erzielt werden.
- Auf Grundlage der einheitlichen Klassifizierung sollte ein europaweites Zertifizierungssystem für klimaneutrale und treibhausgasarme Gase implementiert werden. Die Zertifikate für Gase müssen über die heute geltenden Anforderungen an Herkunftsnachweise für Strom hinausgehen und die Angaben zum CO₂-Fußabdruck mit einbeziehen.

Zu § 3 – Herkunftsnachweise für gasförmige Energieträger

Statt der in Punkt 6 geforderten strikten Massenbilanzierung, die auf rein physisch gelieferten Wasserstoff abstellt, sollte das „Book & Claim“ Prinzip berücksichtigt werden.

Grundsätzlich kann ein Book & Claim-Mechanismus bereits heute dazu beitragen, die Nachfrage nach nachhaltigen Kraftstoffen zu erhöhen, insbesondere solange die physische Betankung nur an wenigen europäischen Standorten möglich ist. Das schafft zusätzliche Investitionssicherheit in der aktuellen frühen Marktaufbau- und Markthochlaufphase für einen Wasserstoffmarkt und PtX-Produktion.

Zu §4, Absatz 1.1 – Doppelvermarktungsverbot nicht weiterführen

Abs. 1, Punkt 1 sieht vor “(...), dass für die Herstellung des gasförmigen Energieträgers nur ungenutzter Strom aus erneuerbaren Energien verbraucht werden darf/die aufgrund von § 26 des Energie-Umlagen-Gesetzes geregelten Anforderungen gestellt werden“.

Damit wird das Doppelvermarktungsverbot weitergeführt und die Nutzung einer in Diskussion stehenden Grandfathering und Übergangsphase im Delegierten Rechtsakt zu Artikel 27.3 REDII deutlich erschwert.

Die Industrie benötigt für die Transformation hin zur Klimaneutralität so viel grünen Strom wie möglich. Dafür muss dieser auch als solcher über Herkunftsnachweise erkenn-, handel- und anrechenbar sein. Für neue EEG-geförderte Anlagen sollte daher das Doppelvermarktungsverbot aufgehoben werden. Die ursprüngliche juristische Begründung für das Doppelvermarktungsverbot lag im Verbraucherschutz. Durch die Abschaffung der EEG-Umlage entfällt diese juristische Begründung.

Darüber hinaus bleibt folgende Formulierung in Abs. 1, Punkt 1 vor dem Hintergrund des ausstehenden delegierten Rechtsaktes zu Art. 27.3 REDII unklar und bedarf einer Klarstellung: „im Falle strombasierter Gase können hierbei inhaltliche, räumliche oder zeitliche Anforderungen gestellt werden, um sicherzustellen, dass nur für solche strombasierte gasförmige Energieträger Herkunftsnachweise

ausgestellt werden können, die glaubhaft mit Strom aus erneuerbaren Energien erzeugt wurden und die mit dem Ziel einer nachhaltigen Entwicklung der Energieversorgung vereinbar sind“.

ENTWURF

Über den BDI

Der BDI transportiert die Interessen der deutschen Industrie an die politisch Verantwortlichen. Damit unterstützt er die Unternehmen im globalen Wettbewerb. Er verfügt über ein weit verzweigtes Netzwerk in Deutschland und Europa, auf allen wichtigen Märkten und in internationalen Organisationen. Der BDI sorgt für die politische Flankierung internationaler Markterschließung. Und er bietet Informationen und wirtschaftspolitische Beratung für alle industrierelevanten Themen. Der BDI ist die Spitzenorganisation der deutschen Industrie und der industrienahen Dienstleister. Er spricht für 40 Branchenverbände und mehr als 100.000 Unternehmen mit rund acht Mio. Beschäftigten. Die Mitgliedschaft ist freiwillig. 15 Landesvertretungen vertreten die Interessen der Wirtschaft auf regionaler Ebene.

Impressum

Bundesverband der Deutschen Industrie e.V. (BDI)
Breite Straße 29, 10178 Berlin
www.bdi.eu
T: +49 30 2028-0

Lobbyregisternummer: R000534

Ansprechpartner

Sigrid Linher
Senior Manager Energie- und Klimapolitik
Telefon: +32 2792 1004
s.linher@bdi.eu

Dr. Eike Blume-Werry
Referent Energie- und Klimapolitik
Telefon: 030 / 2028 1429
e.blumewerry@bdi.eu